

EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION  
STEUERN UND ZOLLUNION  
STEUERPOLITIK  
Koordination der Steuerpolitiken

Brüssel, 31. März 2006  
E 1/JMVL

Dok: JTPF/007/BACK/2006/DE

# GEMEINSAMES EU- VERRECHNUNGSPREISFORUM

## KÜNFTIGE ARBEITEN DES FORUMS (JTPF)

**Sitzung vom Dienstag, 21. März 2006**

**Konferenzzentrum Albert Borschette  
Rue Froissart 36 - 1040 Brüssel**

### Hintergrundpapier

Kontakt:

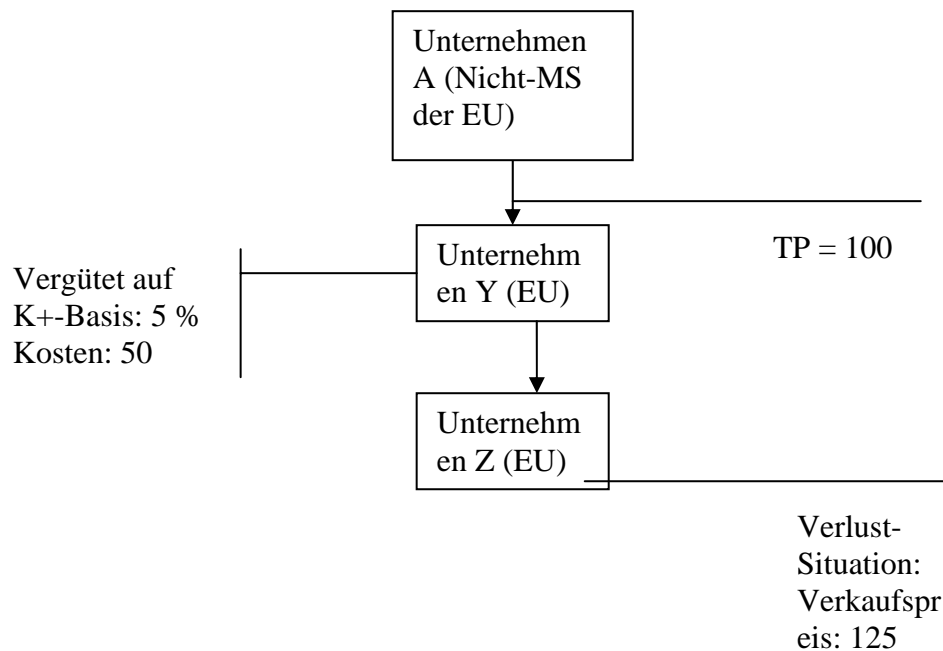
Jean-Marc Van Leeuw, Telefon: (32-2) 295.89.36, E-Mail: [Jean-Marc.Van-Leeuw@cec.eu.int](mailto:Jean-Marc.Van-Leeuw@cec.eu.int)  
Edward Morris, Telefon: (32-2) 295.15.67, E-Mail: [Edward.Morris@cec.eu.int](mailto:Edward.Morris@cec.eu.int)

## BELGIEN

### „Dreiecksfälle“ bei Verständigungsverfahren (MAP)

Zwischen den Mitgliedstaaten können Schwierigkeiten oder Streitigkeiten auftreten, die im Rahmen des Verständigungsverfahrens (MAP) gelöst werden müssen. Jedoch treten diese Schwierigkeiten oder Streitigkeiten mitunter wegen Verrechnungspreisen (TP) auf, die von einem Unternehmen erhoben wurden, das seinen Sitz in einem dritten Land hat (zumeist ein Nichtmitgliedstaat der EU).

Beispiel:



Sachverhalt: Unternehmen A ist ein nicht in der EU ansässiger Hersteller von Ausrüstungsgegenständen. Es verkauft seine Erzeugnisse an ein lokales Vertriebs-/Servicezentrum (geringes Risiko, niedrige Funktion) in Land Y. Das Vertriebs-/Servicezentrum in Land Y verkauft die Waren an den Fertigwaren-Vertriebshändler in Land Z.

Das Unternehmen in Z ist in einer Verlustsituation (seit langer Zeit). Das Unternehmen in Y ist zwar in einer Gewinnsituation, wird aber nur für seine tatsächlich ausgeübten Funktionen und übernommenen Risiken auf „Kosten plus“-Grundlage vergütet. Bei den in der Kostenbasis enthaltenen Kosten handelt es sich z.B. um Löhne, Wertverlust, ..., nicht aber um die Verrechnungspreise (TP) für die Waren beim Umsatz zwischen A und Y. Die Preisbildung zwischen Y und Z erfolgt auf folgender Grundlage: Preisfestsetzung zwischen A und Y + Kosten, die bei Y anfielen, und angemessener Preisaufschlag.

Angenommen wird beispielsweise, dass der Verrechnungspreis (TP) zwischen A und Y bei 100 liegt (= nicht fremdüblich) und die bei Y angefallenen Kosten für die Wahrnehmung seiner Funktionen und die Übernahme der Risiken 50 betragen (= fremdüblich). Dann fügt man einen Preisaufschlag von 5 % hinzu (= fremdüblich). Daher beträgt der Preis, den Y von Z verlangt:  $100 + 50 + 2,5 = 152,5$ . Im Endeffekt erhält das Unternehmen Y nur eine fremdübliche Vergütung für seine Funktionen. Der nicht fremdübliche Preis hat damit keine Auswirkungen auf das Unternehmen Y. Das Unternehmen Z kann jedoch die

Ausrüstungsgegenstände nur zu einem (Markt-) Preis von 125 (= fremdüblich) verkaufen und bleibt auf einem Verlust von 27,5 sitzen.

Die Streitigkeit könnte für den Umsatz zwischen Y und Z nach dem Schiedsübereinkommen behandelt (und vor die Schiedskommission gebracht) werden. Nach dem Verständigungsverfahren (MAP) könnten die zuständigen Behörden und schließlich die Schiedskommission aber nur feststellen, dass die Vergütung des Unternehmens Y korrekt ist.

Hier liegt das Problem bei dem vom Unternehmen außerhalb der EU erhobenen ursprünglichen Verrechnungspreis (TP). Es wäre daher ratsam, dass die beiden Steuerverwaltungen von Y und Z sich im Verbund um die Bewerkstelligung der von A herrührenden Probleme bemühen. Eine Anwendung des Schiedsübereinkommens könnte das Problem nicht lösen.

Vorteile der verbundenen Anstrengungen der beiden zuständigen Behörden:

Die europäischen Staaten würden sich mehr als ein „Block“ darstellen, indem sie dieselben Grundsätze und Auffassungen anwenden;

Vermeidung der Doppelbesteuerung auf multilateraler Ebene;

nur ein verbundenes Schlichtungsverfahren (MAP) für die Unternehmen / Unternehmensgruppe;

Transparenz des Falles für alle beteiligten Steuerverwaltungen: alle könnten am Schlichtungsverfahren (MAP) zwischen Land Z und Land A teilnehmen.

Probleme:

Gestatten Schlichtungsverfahren (MAP) im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen (DTA) und Schiedsübereinkommen (AC) dieses Verfahren?

Wird dieses Verfahren von anderen (Nicht-EU-) Ländern akzeptiert?

### **„Rechnungslegung“**

Unter Umständen besteht auf dem Gebiet der Rechnungslegung noch Spielraum für zusätzliche vom JTPF auszuarbeitende Orientierungshilfen. Die OECD-Leitlinien beziehen sich auf die Rechnungslegungsstandards an mehreren Orten, aber der Hauptgedanke, der in diesen Leitlinien herausgearbeitet wird, besteht darin, dass Verrechnungspreisberichtigungen vorzunehmen sind, um

- sicherzustellen, dass dieselbe Kostenart verwendet wird (2.28),
- die Kohärenz der Rechnungslegung zu erreichen (2.39, 2.46, 3.9).

Ferner wird auf die Schwierigkeiten Bezug genommen, die beim Verständigungsverfahren u. a. aufgrund der unterschiedlichen Rechnungslegungssysteme auftreten und dieses MAP-Verfahren mitunter verlängern (4.52).

Im Hinblick auf die Kostenumlagevereinbarungen (CCA) stellen die Leitlinien unter 8.42 und 8.43 des Weiteren fest, dass es nützlich ist zu wissen, wie die Rechnungslegungsgrundsätze bei der Berechnung der Ausgaben und des Umlagewerts kohärent auf alle Beteiligten angewendet werden.

Jedoch bieten die Leitlinien keine Orientierungshilfen, wie diese Kohärenz erreicht, geschweige denn, wie sie angewendet werden kann.

Probleme, speziell für Europa: 25 verschiedene Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) für die gesetzlichen Jahresabschlüsse;

Für konsolidierte Jahresabschlüsse: IFRS – sachdienlich für Verständigungsverfahren (MAP) oder Verrechnungspreiszusagen (APA) im Rahmen von MAP?

Kohärente Übertragung eines gemeinsamen Rechnungslegungssystems (z.B. IFRS) in Buchungen, die für TP sachdienlich sind, und die sich verhältnismäßig einfach für eine Verwendung in den inländischen GoB übertragen lassen.

Einstufung von bestimmten Ausgaben in die drei wichtigsten im Rahmen der OECD-Leitlinien für Zwecke der Verrechnungspreisgestaltung (TP) festgelegten Kostengruppen: gemeinsames Verständnis der Kostengruppen und ihrer Inhalte:

- Direkte Kosten
- Fertigungsgemeinkosten
- Betriebliche Aufwendungen

Dies bedeutet nicht, dass die inländischen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) geändert werden müssen, aber für die Zwecke der Verrechnungspreise könnte eine gemeinsame Grundlage Anwendung finden.

Die folgende (nicht abschließende) Liste könnte als Anhaltspunkt dienen:

- Handelswaren, Rohstoffe
- Dienstleistungen und verschiedene Waren
- Löhne
- Sozialversicherungsbeiträge
- Ruhegehälter und Zuweisungen an die Rentenkasse
- Abschreibung und Wertminderung
  - o Materielle Wirtschaftsgüter
  - o Immaterielle Wirtschaftsgüter
  - o Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung eines Unternehmens
- Wertminderung von
  - o Beständen
  - o Aufträgen
  - o Forderungen
- Verschiedene Kosten
  - o Vermarktung
  - o F&E
  - o Marktentwicklungsuntersuchungen
- Außergewöhnliche Kosten
  - o Außergewöhnliche Abschreibung und Wertminderung (materielle und immaterielle Wirtschaftsgüter)
  - o Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten
  - o Rückstellungen für außergewöhnliche Risiken und Kosten;
  - o Erlittene Verluste infolge der Veräußerung von Anlagevermögen
  - o Umstrukturierungskosten

**„Überwachung“**

Überwachung der Verhaltenskodexe (COC) zum Schiedsübereinkommen und zur Verrechnungspreisdokumentation – z.B. Bewertung der COC nach 6 Monaten (vielleicht zu früh), einem Jahr, zwei Jahren, ...

## **FINNLAND**

Zurzeit haben wir keine speziellen Vorschläge, möchten aber erwähnen, dass wir die Arbeit des Forums im Allgemeinen sehr begrüßen, da sie für uns von überaus hohem Nutzen ist. Wir haben besonderes Interesse an den Themenbereichen Streitvermeidung und Streitbeilegung sowie Dokumentation.

## **FRANKREICH**

Das Forum müsste eine Erfolgskontrolle seiner Arbeiten über die Dokumentation in die Wege leiten

## **DEUTSCHLAND**

### 1. „Dreiecksfälle“ bei Verständigungsverfahren (MAP)/Schlichtungsverfahren

Mitunter gibt es Fälle, in denen ein (bilaterales) Verständigungs- oder ein Schlichtungsverfahren zwischen zwei Ländern nicht zur Lösung ihrer Steuerstreitigkeiten geeignet ist. Dies ist dann der Fall, wenn die der Doppelbesteuerung von zwei verbundenen Unternehmen zugrunde liegende Ursache in einer dem Fremdvergleichsgrundsatz nicht entsprechenden Verrechnungspreisgestaltung zwischen einem dritten (oft nicht in der EU ansässigen) verbundenen Unternehmen eines multinationalen Konzerns (MNE) und einem der beiden von der Doppelbesteuerung betroffenen Unternehmen zu sehen ist. Die OECD hat dieses Problem offensichtlich bisher noch nicht behandelt.

#### *Beispiel:*

*Unternehmen M im Land M stellt Waren her und verkauft diese an seine europäische Tochtergesellschaft A, die ein Vertriebs- und Großhandelsunternehmen im Land A ist, zum Kostenpreis 100 plus 20% Preisaufschlag als Gewinnmarge, d.h. also zu einem Verrechnungspreis von 120. Die Tochtergesellschaft A verkauft diese Waren an das verbundene Unternehmen B im Land B zum Kostenpreis plus 2% (Fremdvergleichsgrundsatz) Preisaufschlag als Gewinnmarge. Diese Vertriebsgesellschaft B verkauft die Waren weiter an die Endverbraucher und macht dabei nachhaltig Verluste. Nach einer Steuerprüfung bei diesem Unternehmen B wird eine Verrechnungspreisberichtigung auf der Grundlage der Wiederverkaufspreismethode vorgenommen, um für die Waren, die das Unternehmen B vom Unternehmen A eingekauft hat, fremdvergleichskonforme Verrechnungspreise (niedrigere Einkaufspreise) zu erhalten. Diese Verrechnungspreisberichtigung führt zur Doppelbesteuerung. Eine entsprechende Verrechnungspreisberichtigung in Bezug auf Land A würde dazu führen, dass das Unternehmen A Verluste macht. Daraus folgt, dass in einem Verständigungs- oder in einem Schlichtungsverfahren zwischen den Ländern A und B zwar die Doppelbesteuerung beseitigt werden kann, dies aber nur auf Kosten der Steuereinnahmen in Land A und/oder Land B erreicht werden könnte. Dieses Ergebnis erscheint aber als ungerechtfertigt. Eine zufrieden stellende Lösung zur Beseitigung der Doppelbesteuerung in derartigen Fällen kann nur eine entsprechende Verrechnungspreisberichtigung durch das Land M sein.*

## 2. Kostenumlagevereinbarungen (CCA)

Wir halten es für schwierig, dass sich Kostenumlagevereinbarungen, an denen schon von ihrer Art her mindestens zwei Länder beteiligt sind, in der EU nach unterschiedlichen Bestimmungen richten. Nach unserer Auffassung lässt sich die Situation mit bilateralen/multilateralen Verrechnungspreiszusagen (APA) vergleichen, wo ein gemeinsamer Lösungsansatz in der EU, z.B. „Best-Practice“-Regeln, sehr sinnvoll erscheint.

Zusätzlich gibt es erhebliche Gegensätze zwischen den Kostenumlagebestimmungen der Mitgliedstaaten. So verlangen beispielsweise einige Mitgliedstaaten eine Gewinnanpassung auf die umgelegten Kosten, während einige andere Mitgliedstaaten ein derartiges Gewinnelement im Zusammenhang mit bestimmten Verwaltungsdienstleistungen nicht gestatten. Die unvermeidliche Folge ist eine Doppelbesteuerung.

Ein mit den Kostenumlagevereinbarungen verbundenes Problem ist der Einfluss der (handels-/steuerrechtlichen) Rechnungslegung auf die Verrechnungspreisgestaltung. Die in einer „Kosten plus“-Situation anzuwendende Bemessungsgrundlage, z.B. für eine Kostenumlagevereinbarung (CCA), ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich, weil die Rechnungslegungssysteme nicht harmonisiert sind. Zusätzlich verlangen einige Mitgliedstaaten, dass ihr nationales steuerrechtliches Rechnungslegungssystem die Grundlage für die „Kosten plus“-Methode bildet, wohingegen andere das handelsrechtliche Rechnungslegungssystem akzeptieren.

## 3. Überwachung und Überarbeitung des Verhaltenskodexes zur effektiven Durchführung des Schiedsübereinkommens

Eine ständige Aufgabe des Forums könnte darin bestehen, die Funktionsweise des Kodexes in der Praxis zu überwachen und zu prüfen, inwieweit der Kodex zu überarbeiten ist, um seine Funktionsweise zu verbessern (es handelt sich hier also nicht um einen separaten Themenbereich für das künftige Arbeitsprogramm). Nach unserer Auffassung könnte es sinnvoll sein, Klärungen in Bezug auf den Beratenden Ausschuss vorzunehmen, z.B. zu den Punkten des zeitlichen Ablaufs und der mit Gründen versehenen Entscheidung. Auch könnte die Beziehung zwischen Verständigungs- und Schlichtungsverfahren und außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsbehelfen überprüft werden (siehe Artikel 7 Absätze 1 und 3 des Schiedsübereinkommens und Ziffer 2.5 des JTPF-Tätigkeitsberichts vom Oktober 2002 - Dezember 2003; Mitteilung der Kommission vom 23. April 2004, KOM(2004) 297 endg.).

Im Zusammenhang mit dieser Überwachung und Überarbeitung könnten auch die Entwicklungen in der Gemeinsamen Arbeitsgruppe der OECD in Sachen Streitbeilegung erörtert und einige der Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe könnten bei einer Überarbeitung des JTPF-Verhaltenskodexes berücksichtigt werden, um die beiden Konzepte in gewissem Maß aneinander anzugleichen.

Das Forum hat bisher wichtige Arbeiten geleistet, wie dies in den Mitteilungen der Kommission und den Vorschlägen für die Verhaltenskodexe zur effizienten Durchführung des Schiedsübereinkommens und zur Verrechnungspreisdokumentation für verbundene

Unternehmen in der EU zum Ausdruck kommt. Beide Angelegenheiten wurden vom Forum als dringend angesehen und daher mit hoher Priorität bedacht.

Die Arbeiten des Forums über alternative Streitbeilegungsverfahren, insbesondere über Verrechnungspreiszusagen (APA), dürften bis zum Ende des zweiten Mandats des Forums fertig gestellt sein. Nach unserem Eindruck gibt es zwar immer noch wichtige Angelegenheiten im Forum zu erörtern, aber keiner dieser Punkte benötigt dringend eine Lösung. Angesichts der Tatsache, dass 2002 ursprünglich vereinbart wurde, zwei oder drei Forumssitzungen pro Jahr abzuhalten, regen wir an, die Anzahl der Sitzungen ab dem Jahr 2007 auf höchstens drei pro Jahr zu begrenzen.

## **ITALIEN**

### „Dreiecksfälle“ bei Verständigungsverfahren (MAP)

Wir haben oft MAP-Fälle mit einem EU-Land erlebt, wo Streitigkeiten wegen Verrechnungspreisen auftreten, die von einem nicht in der EU ansässigen Unternehmen erhoben werden.

In dem Beispielsfall Deutschlands ist es hochwahrscheinlich, dass der Beratende Ausschuss, der zur Beseitigung der Doppelbesteuerung um seine Stellungnahme angerufen wird, seine Aufgaben erfüllt, indem er das Land A auffordert, eine entsprechende Verrechnungspreisberichtigung vorzunehmen. Da der Beratende Ausschuss nicht in Bezug auf Land M (kein Mitgliedstaat der EU) Stellung nehmen kann, wird die Doppelbesteuerung auf Kosten der Steuereinnahmen in Land A beseitigt.

Zurzeit haben auch wir keine spezielle Vorstellung, wie dieses Problem zu lösen ist, wir glauben jedoch, dass es vom Forum als zu bewältigende Herausforderung aufgegriffen werden sollte.

### Schiedsübereinkommen

Nach unserer Auffassung sollte das Forum ein paar wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Verhältnis zwischen Verständigungs- und Schlichtungsverfahren einerseits und außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsbehelfen andererseits untersuchen.

Wir beziehen uns vor allem auf Artikel 7 Absatz 1 und Absatz 3. Im Verhaltenskodex wurde nicht klargestellt, zu welchem Zeitpunkt der Zweijahreszeitraum beginnt, wenn der Steuerpflichtige die nach innerstaatlichem Recht eines Landes einschlägigen Rechtsbehelfe einlegt, das wiederum keine von den Entscheidungen seiner Justizbehörden abweichende Regelung vornehmen kann. Von den Ländern, auf die die Situation in Absatz 3 zutrifft, haben ein paar Länder spezielle Leitlinien diesbezüglich erlassen, andere dagegen nicht (obwohl sie natürlich ihren Standpunkt dazu haben).

Die Beziehung zwischen Verständigungs- und Schlichtungsverfahren und außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsbehelfen ist natürlich eine innere Angelegenheit eines Landes, und das Forum kann darauf keinen Einfluss nehmen. Jedoch könnte es äußerst hilfreich sein, die verschiedenen Standpunkte der Länder zu kennen, und zu wissen, was passieren kann, wenn unterschiedliche Standpunkte vertreten werden. Wenn man dies von vornherein weiß, so könnte dies die Lösung der Probleme zwischen den zuständigen Behörden beschleunigen und auch dem Steuerpflichtigen den einen oder anderen sachdienlichen Hinweis zum zeitlichen Ablauf und zum Ergebnis seines Gesuchs geben.

### Anzahl der Sitzungen

Wir regen an, die Anzahl der Forumssitzungen auf drei pro Jahr zu begrenzen.

## **MALTA**

Wir möchten anregen, dass das JTPF sich in einem künftigen Mandat mit der Frage Verrechnungspreisgestaltung und KMU befasst. Bisher wurde dieses Thema hauptsächlich nur am Rande behandelt. Angesichts der Tatsache, dass der überwiegende Teil der Unternehmen in der EU in diese Kategorie fällt, glauben wir, dass das JTPF diese gebührend berücksichtigen sollte. Dabei ist an eine Reihe von Punkten zu denken, wie z.B.:

1. Die Definition der KMU (ob die bereits festgelegte Definition der EU für die Verrechnungspreisgestaltung angemessen ist);
2. die Frage, ob die inländischen Geschäftsvorfälle von KMU den Verrechnungspreisregeln unterliegen sollten (unseres Erachtens befreit das Vereinigte Königreich die KMU von diesen Regelungen in Bezug auf Geschäftsvorfälle innerhalb des Vereinigten Königreichs);
3. die Anwendung der Nichtbeanstandungsregelung („Safe Harbour“);
4. Verrechnungspreismethoden, die für KMU ausreichend/akzeptabel wären;
5. das Niveau der Dokumentationsanforderungen.

Es gibt den allgemein anerkannten Grundsatz, dass den KMU geringere Belastungen auferlegt werden sollten, wenn Verrechnungspreisregelungen zur Anwendung kommen, aber die Erörterungen auf den Sitzungen des JTPF haben gezeigt, dass dieses Thema doch nicht so einfach ist.

In der Anlage fügen wir die Kopie der mit „Ein vereinfachtes Dokumentations- und Risikobewertungskonzept für kleine und mittlere Unternehmen“ überschriebenen Leitlinien für die australischen Steuerbehörden bei, die im Hinblick auf dieses Thema vielleicht als hilfreich empfunden werden. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Vorlage dieses Dokuments nicht so verstanden werden sollte, dass wir ohne Wenn und Aber mit dem Inhalt dieses Dokuments übereinstimmen, oder dass es eine Anregung sei, das Forum solle es oder die darin enthaltenen Grundsätze sich in der einen oder anderen Form zu eigen machen. Es wird einzig und allein übermittelt, um dem Sekretariat bei seinen Nachforschungen zu helfen, wenn dieses Thema in das Arbeitsprogramm aufgenommen wird.

Des Weiteren möchten wir darauf aufmerksam machen, dass eine Diskussion über dieses Thema nur dann erfolgreich geführt werden kann, wenn dem Forum Vertreter aus dem Bereich der KMU angehören.

## **PORTUGAL**

Portugal ist der Auffassung, dass das Forum eine Begleitfunktion bei der Anwendung der Verrechnungspreisregelungen in der EU haben könnte. Nach allem Anschein gibt es jedoch keinen Spielraum für weitere Verhaltenskodexe, und Strafzuschläge sollten jedenfalls nicht als möglicher Anwendungsbereich eines wie auch immer gearteten Verhaltenskodexes angesehen werden. Zwei Sitzungen pro Jahr scheinen zur Begleitung des oben genannten Themenbereichs auszureichen.



## **SLOWAKISCHE REPUBLIK**

Künftige Arbeiten des JTPF: Die Slowakische Republik schätzt die fachlichen Arbeiten des Gemeinsamen Verrechnungspreisforums und seine Anstrengungen zur Verbesserung der Situation in Bezug auf Verrechnungspreisprobleme in Rahmen des EU-Binnenmarktes. Das Forum hat bereits mehr geleistet als wir erwarteten, und für uns ist es notwendig, genügend Zeit und Raum zur Verfügung zu haben, um seine Arbeitsergebnisse angemessen umzusetzen. Daher gibt die Slowakische Republik zurzeit keine Anregungen für die zukünftigen Arbeiten des JTPF.

## **SPANIEN**

### **Endgültige Erfüllung des bereits vereinbarten Arbeitsprogramms**

Es sind immer noch Arbeiten zu bereits angenommenen Themenbereichen zu Ende zu bringen. Wir müssen überprüfen, welche Themen noch unerledigt sind, und sehen, ob produktive Arbeiten dazu durchgeführt werden können.

### **Kostenumlagevereinbarungen**

Multinationale Konzerne (MNE) müssen in der EU mit verschiedenen Kostenumlageregelungen umgehen, wenn sie eine Kostenumlagevereinbarung (CCA) abschließen wollen. Zudem gibt es erhebliche Gegensätze, wie z.B. folgende:

So verlangen beispielsweise einige Mitgliedstaaten eine Gewinnanpassung auf die umgelegten Kosten, während einige andere Mitgliedstaaten ein derartiges Gewinnelement in den meisten Fällen nicht gestatten.

Die in einer „Kosten plus“-Situation anzuwendende Bemessungsgrundlage ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich.

Einfluss der nationalen Rechnungslegungssysteme. Unser Ziel besteht nicht in der Einflussnahme auf die nationalen Rechnungslegungssysteme, sondern in der Weiterentwicklung einer gemeinsamen Klassifikation, die sich auf Verrechnungspreisangelegenheiten, vor allem Kostenumlagevereinbarungen, anwenden lässt.

Alles das kann zur Doppelbesteuerung führen, und so könnte das Forum praktische Mittel und Wege zur Überwindung dieser Problematik erforschen.

Zwar konzentriert sich unser Vorschlag anfangs auf die Kostenumlagevereinbarungen (CCA), doch besteht nach unserer Auffassung noch Spielraum für weitere gemeinsame Leitlinien, die über die CCA hinausgehen. Daher könnten wir auch über die Reichweite für solche Arbeiten diskutieren.

### **Multilaterale Fälle bei Verständigungsverfahren (MAP) innerhalb Europas**

Immer häufiger treten Fälle auf, die mehr als zwei Länder betreffen. Es wird eine Verrechnungspreisberichtigung in Land A vorgenommen und diese wirkt sich auch auf die Länder B, C und D aus.

Häufig sind die erörterten Probleme von derselben Art, und die vorgeschlagenen Berichtigungen werden von gemeinsamen Entscheidungsgründen getragen.

In solchen Fällen können 3 bilaterale Verständigungsverfahren (MAP) ohne jegliche Kommunikation zwischen den Steuerbehörden für den Steuerpflichtigen beschwerlich sein und das Verfahren und die Beseitigung der Doppelbesteuerung insgesamt erheblich verzögern.

Unter diesen Umständen und in der Folge der Erfahrungen, die wir mit multilateralen Verrechnungspreiszusagen (APA) haben, die sich als sehr erfolgreich erwiesen, möchten wir gerne herausfinden, ob es auf freiwilliger Basis Spielraum dafür gibt, Verständigungsverfahren (MAP) auf der Grundlage von gemeinsamen Verhandlungen zu verbessern (entweder während des gesamten Prozesses oder in bestimmten Phasen, wenn als passend erachtet).

### **Sonstiges**

Spanien würde auch die Arbeiten zu anderen Themenbereichen unterstützen, die einen gemeinsamen Lösungsansatz stärken, auch wenn das Ergebnis dieser Arbeiten nicht unbedingt ein Verhaltenskodex oder ein „Best-Practice“-Kodex ist.

Grenzüberschreitende Fusionen führen künftig in der EU zu einer wachsenden Anzahl von PE, die ehemals Tochtergesellschaften von MNE waren.

Wichtige Punkte in diesem Zusammenhang sind die Regeln für die Umwandlung und auch für die künftige Besteuerung der Teil-/PE sowie für die Übertragung von Vermögenswerten.

Zwar führt die OECD ein wichtiges Projekt zu PE durch, doch glauben wir, dass es noch Spielraum für die EU gibt, sich auf eine gemeinsame Auslegung auf der Grundlage der OECD-Arbeiten zu einigen, was zu abgesprochenen Standpunkten in dieser wichtigen Angelegenheit führen könnte.

Wir könnten sogar ausfindig machen, ob dieses Projekt eine noch größere Reichweite haben könnte, die dann auch die Unternehmensumstrukturierung umfasst, obwohl die OECD bereits Arbeiten zu diesem Thema durchführt.

Wir glauben auch, dass sich ein Projekt zum Thema KMU und Verrechnungspreise lohnen könnte. Dieses Projekt könnte aus der Analyse der Aspekte bestehen, die speziell für KMU beschwerlich sein können, und gemeinsame praktische Lösungen vorschlagen, die sich dann anwenden lassen, wenn nur ein geringes Risiko besteht.

## **VEREINIGTES KÖNIGREICH**

Das Vereinigte Königreich vertritt die Auffassung, dass das Forum bei der Erarbeitung der Verhaltenskodexe zur Streitbeilegung und zur Verrechnungspreisdokumentation bisher wertvolle Arbeit geleistet hat. Vielversprechend sind auch die Arbeiten, die zum Thema

Verrechnungspreiszusagen durchgeführt werden. Das Vereinigte Königreich fragt sich jedoch, ob es noch Spielraum für viel mehr oder selbst einen einzigen neuen Verhaltenskodexe gibt. Sofern man sich nicht in Bereiche begibt, die in der Zuständigkeit der OECD liegen, ist der Spielraum begrenzt. Die Erörterungen über Strafzuschläge lassen bisher nicht vermuten, dass aus diesen Tätigkeiten ein Verhaltenskodex hervorgehen dürfte.

Ein nützlicher Schritt für das Forum könnte es für die Zukunft sein, eine allgemeine und nicht an spezifische Themenbereiche geknüpfte Diskussion über künftige Entwicklungen bei der Anwendung der Verrechnungspreisregelungen in Europa zu führen. Dies wäre auch eine besondere Gelegenheit für die Vertreter aus der Wirtschaft, ihre Eindrücke wiederzugeben. Es ist möglich, dass aus einer derartigen Diskussion ein paar spezielle Ideen für künftige Arbeiten hervorgehen.

Wenn es den Anschein hat, dass der Handlungsspielraum für das Forum, neue Arbeitsergebnisse, wie z.B. Verhaltenskodexe, hervorzubringen, kleiner wird, so könnte das Forum unter Umständen erwägen, in weniger Plenarsitzungen zu tagen. Es ist unwahrscheinlich, dass nach wie vor vier Sitzungen pro Jahr erforderlich sind. So könnte das Forum eine Begrenzung auf zwei Sitzungen pro Jahr erwägen.

**ÖSTERREICH**

**ZYPERN**

**TSCHECHISCHE REPUBLIK**

**ESTLAND**

**DÄNEMARK**

**GRIECHENLAND**

**UNGARN**

**IRLAND**

**LETTLAND**

**LITAUEN**

**LUXEMBURG**

**NIEDERLANDE**

**POLEN**

**SLOWENIEN**

**SCHWEDEN**

**WIRTSCHAFT**

1. Das Forum ist ganz allgemein eine gute Plattform für die Wirtschaft und die Steuerverwaltungen, um sich zur Erörterung streitiger Fragen zu treffen. Auch wenn wir in einigen dieser Bereiche nicht in der Lage sind, ein fertiges Produkt vorzulegen, so können durch eine Diskussion der Streitfragen im Forum immer noch viele Fortschritte erreicht werden. Das Verständnis für Verrechnungspreisfragen bei den Mitgliedstaaten und für Steuerverwaltungsangelegenheiten bei den Unternehmen ist seit unserer ersten Sitzung vom Niveau her erheblich gestiegen und verkörpert damit einen echten Wert.

2. Mit unserem derzeitigen und vorhergehenden Arbeitsprogramm haben wir fast alle Verfahrensangelegenheiten behandelt. Vielleicht wäre es jetzt eine gute Idee, sich mit praktischen Angelegenheiten zu befassen, wie z.B. mit der Bewertung von immateriellen Vermögenswerten.

- Das Forum könnte die EU-Kommission und die GKKB-Bemühungen dabei unterstützen, die verschiedenen technischen Probleme zu verstehen.

3. Das Forum könnte erweitert werden, um zu erörtern, wie sich zwischen Einkommenssteuer, Zoll und Mehrwertsteuer eine Konvergenz im Umgang mit Verrechnungspreisen erreichen lässt; derzeit bestehen unterschiedliche Interessen - für die Einkommenssteuer wird ein niedriger, für Zoll und MwSt. ein hoher Verrechnungspreis gewünscht. Es gab zwar in fast 30 Jahren in den verschiedenen Situationen keine echten technischen Probleme, doch gibt es jetzt neue Entwicklungen:

- Gemeinsame WZO/OECD-Konferenz zu Verrechnungspreisgestaltung und Zollwertermittlung;
- Belgien führte den Fremdvergleichsgrundsatz für sein MWSt.-Recht ein.

4. Wir sind immer noch dabei, über Verrechnungspreiszusagen (APA) zu diskutieren. Bisher haben wir noch keine anderen Präventivmaßnahmen erörtert, wie z.B. alternative Mittel und Wege für die Beilegung von Streitigkeiten (z.B. Vorabkonsultationen zwischen den Steuerbehörden vor der Vornahme von Verrechnungspreisberichtigungen). Es muss sich erst noch herausstellen, ob das Forum in der Lage wäre, diesen Aspekt im Rahmen seines laufenden Mandats zu erörtern.

5. Mit dem Schiedsübereinkommen zusammenhängende Fragen, die nach wie vor offen sind:

- Regelungen über die Aussetzung der Steuererhebung im Rahmen des Schiedsübereinkommens;
- Behandlung der Zinszahlungen.

6. Weitere Themen, die nicht auf die Agenda des ersten und des zweiten Mandats gesetzt wurden, sind folgende:

a) Kostenumlagevereinbarungen

Bei Steuerprüfungen gibt es den zunehmenden Trend, dass Kostenumlagesysteme infrage gestellt werden, und es bestehen auch erhebliche Unterschiede darin, welche Dokumentation vorgehalten werden muss, um ein bestimmtes Kostenumlagesystem zu rechtfertigen. Die Verrechnungspreisdokumentation (TPD) der EU ist diesbezüglich keine Hilfe, da sie nur ein abstraktes Konzept für die Erstellung der Dokumentation ist.

b) Umstrukturierung der Wertschöpfungskette

Eine weitere Frage betrifft die Behandlung der Umstrukturierung der Wertschöpfungskette und die Behandlung der so genannten geschäftlichen Möglichkeiten. Da beispielsweise die OECD und die deutschen Finanzbehörden derzeit an einem Verwendungsnachweis bzw. an Verwaltungsgrundsätzen dazu arbeiten, handelt es sich nach unserer Auffassung um einen Themenbereich von größter Bedeutung, der auch im Forum erörtert werden könnte. Zwar handelt es sich gewiss um ein Thema, das in die Gesetzgebungszuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, doch könnte es hilfreich sein, über dieses Thema zu diskutieren, zumindest, um die unterschiedlichen Perspektiven der Mitgliedstaaten zu untersuchen.

7. Das Forum sollte die Praxis der Mitgliedstaaten überprüfen und feststellen, in welchem Umfang die Empfehlungen des Forums tatsächlich befolgt werden. Wir sollten über die praktische Durchführung der verschiedenen vom Forum aufgestellten Verhaltenskodexe diskutieren. Für die Verrechnungspreisdokumentation (TPD) ist zu beobachten, dass Schweden, Dänemark, die Tschechische Republik, Spanien ... den Kodex gerade in ihr nationales Recht übernehmen. Für das Schiedsübereinkommen (AC) ist die Überwachung nicht so offenkundig.